

Congrès FIG 1998

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **94 (1996)**

Heft 11

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ser Zwischenentscheid ist (im Sinne des Art. 87 des Bundesrechtspflegegesetzes), der über den Nachteil des Einbezugs der Liegenschaft in den Umlegungsperimeter hinaus den Rekurrenten keinen dauerhaften Nachteil zufügt.

Früh sich wehren!

Die Zonenplanfestlegung ist primär eine Gemeindeaufgabe und nicht Sache einer Güterzusammenlegungs-Gemeinschaft. Die Gemeinde legt daher auch den Ausgleichsperimeter und die landwirtschaftlichen bzw. die überbaubaren Unterperimeter fest, was je in einem Auflageverfahren öffentlich geschieht. Im vorliegenden Fall hatte die Zusammenlegungs-Gemeinschaft den Bau-Unterperimeter später nochmals öffentlich aufgelegt. Die Beschwerdeführer beschritten im Gefolge dieser für das Bundesgericht nicht sinnvollen Zweitaufgabe den Rechtsweg gegen ihren Einbezug in den Ausgleichsperimeter. Dies erschien dem Bundesgericht verspätet. Diese Eigentümer hätten sich schon anlässlich der Auflage des entscheidenden Nutzungsplans wehren müssen; die Situation war schon damals erkennbar. Nunmehr ist aber der Nutzungsplan, gegen den sie nicht opponiert haben, ihnen gegenüber rechtskräftig geworden. Das waadtländische Verwaltungsgericht hätte, statt die Begehren dieser Eigentümer materiell abzuweisen, ohne Willkur zu begehren nicht auf sie eintreten können.

Ganz abgesehen davon hatten die Beschwerdeführer nicht dargetan, dass das kantonale Verfahren sie daran gehindert hätte, rechtzeitig ihren Standpunkt zu vertreten. Es störte sie, dass die öffentliche Auflegung des Bau-Unterperimeters nicht gleichzeitig mit jener des allgemeinen Zusammenlegungsbereichs und der nicht unter den Realausgleich fallenden Zonen erfolgt war. Die Auflage in einem einzigen Mal ist aber weder vom kantonalen Recht vorgesehen noch angesichts der Schwierigkeiten, die sie böte, tunlich. Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheit) bietet auch keine Handhabe, um sie zu erzwingen, etwa in der Art der koordinierten Baubewilligungsentscheide.

Äquivalenzprinzip gewahrt

Das aus der Bundesverfassung und ihrer Eigentumsгарантие abgeleitete Prinzip des vollen Realersatzes erschien hier nicht von vornherein verletzt, da die Beschwerdeführer anstelle eines bisher im übrigen Gemeindegebiet liegenden Terrains von geringem Wert Bauland in der Einfamilienhauszone als Eigentum bekamen. Dass die Güterzusammenlegung sie um einen erheblichen Teil des Bauzonenmehrerts bringt, den sie ohne diese Zusammenlegung aus der neuen Einzonung empfangen hätten, ist mit Art. 22ter BV vereinbar, wie schon – vor dem vom Bundesgesetzgeber durch Art. 5 Abs. 1 RPG geschaffenen Vor- und Nachteilsausgleich – durch BGE 105 Ia 134, Erwägung 3b, festgehalten worden ist.

Weitere Behauptungen der Beschwerdeführer, sie würden im Vergleich mit anderen Eigentümern rechtswidrig behandelt, führ-

ten wegen signifikanter Unterschiede bei den Vergleichsparzellen nicht zum Ziel. Die Beschwerde wurde vom Bundesgericht abgewiesen, so weit darauf eingetreten werden konnte. Ein gewisses Licht auf den Anlass der Beschwerdeführung mag vielleicht der Umstand werfen, dass das Ausgleichsverfahren dazu führen wird, dass diese Eigentümer entweder etwa 31% ihres Bodens abgeben oder einen Ausgleichsbetrag von 364 800 Fr. bezahlen werden müssen. (Urteil 1P.672/1995 vom 28. Juni 1996.)

R. Bernhard

Bodenabhängige Pferdepension auf Bauernhof erlaubt

Das Raumplanungsrecht hat sich in der vom Bundesgericht gegebenen Auslegung bisher gegenüber der Einrichtung von Pferdepensionsbetrieben in Landwirtschaftszonen äusserst zurückhaltend ausgewirkt. Das Bundesgericht hat nun aber einer begrenzten Pferdepensionshaltung im Rahmen eines überlieferten landwirtschaftlichen Betriebes zugestimmt, nachdem feststand, dass die Pension auf eigener Futtergrundlage betrieben wird.

Das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen hatte eine Baubewilligung für den Einbau von vier Pferdeboxen in einem nicht mehr gebrauchten Stall eines in überlieferter Weise geführten Landwirtschaftsbetriebes geschützt. Damit nicht einverständene Nachbarn führten gegen diesen Entscheid bei der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes eine staatsrechtliche Beschwerde – auf die sie nicht eintrat – und eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Diese wurde indessen abgewiesen.

Die Zonenkonformität

In einer Landwirtschaftszone müssen Bauten und Anlagen ihrem Zweck entsprechen. Dies bedeutet, dass sie in bezug auf den Standort und die Ausgestaltung in unmittelbarer funktioneller Beziehung zum Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieb stehen müssen und für eine bodenabhängige Nutzung des Landes unentbehrlich erscheinen (Art. 22. Abs. 2 Buchstabe a und Art. 16 des Bundesgesetzes über die Raumplanung). Landwirtschaftszonengemässheit bzw. Standortgebundenheit einer hobby- oder gewerbemässigen Pferdehaltung von Nichtlandwirten ist in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wenn es um die Errichtung von Ställen, Reithallen und ähnlichen Gebäuden ging, mehrfach verneint worden. Einmal wurde ein neuer Pferdestall auf dem Landwirtschaftsbetrieb eines Mannes bewilligt, der als Betriebsinhaber das Reitpferd in persönlichem Gebrauch hatte bzw. das von seinem als Mitarbeiter des Betriebes auf dem Hofe wohnenden Sohn geritten wurde; zusätzlich wurde die Stallbaute auch für ein Trainpferd genehmigt, das später Zuchtzwecken dienen sollte.

Neu ist nun ein Bundesgerichtsentscheid, der als landwirtschaftszonenkonform die Haltung von vier in Pension genommenen

Pferden in der Landwirtschaftszone bezeichnete unter der Voraussetzung, dass – wie hier geschehen – auf Grund eines Betriebskonzepts bzw. einer hinreichenden gerichtlichen oder amtlichen Abklärung des Sachverhalts feststeht, dass die betriebliche Futtergrundlage zum Ernähren der eigenen wie zusätzlich der in Pension genommenen Tiere ausreicht.

Der hier vorinstanzlich entscheidende Kanton St. Gallen hatte Probleme bei der Abgrenzung solcher zonen gemässer Pensionshaltung von weiterhin zonenfremden reinen Pferdepensions- oder Reitsportbetrieben vorgebeugt: Auch bei Pensionshaltung auf traditionell betriebenem Bauernhof und auf der Grundlage einer eigenen Futterbasis nimmt er Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone nur an, wenn es sich um nicht mehr als vier Pensionspferde handelt. Dieses Bemühen des Kantons um eine klare Linienziehung bei seiner Praxis überzeugte das Bundesgericht. Es verzichtete unter den vorliegenden, ihm zur Abweisung der gegnerischen Beschwerde genügenden Umständen darauf, auch noch abzuklären, ob und in welchem Ausmasse allenfalls diese Art, Pferde aufzunehmen, als Hobby oder aber als Quelle eines Zusatzeinkommens – sei es aus den Pensionsverträgen, sei es aus dem Vermieten von Pferden an Drittpersonen – bewilligt werden könnte. (Urteil 1A.307 und 1P.691/1995 vom 28. Juni 1996.)

R. Bernhard

FIG



Congrès FIG 1998

à Brighton (GB), du 19 au 26 juillet 1998

Participez au Congrès FIG à Brighton. Un programme professionnel intéressant et international ainsi que les multiples manifestations culturelles et sociales rendront ce congrès inoubliable. Profitez de nouer des contacts internationaux et combinez la formation professionnelle continue avec un voyage d'agrément en Grande-Bretagne.

Faites profiter à un large public, lors du congrès, vos expériences professionnelles au moyen d'un exposé ou d'un poster. Les délégués FIG suisses des diverses commissions sauront vous appuyer et conseiller par leur forte expérience.

Vous pouvez obtenir d'autres renseignements, des programmes et des formulaires d'inscription auprès de: Secrétariat SSMAF, case postale, 4501 Soleure, tél. 065 / 246 503, fax 065 / 246 508.